

**Ursprüngliche Ausgabe**

Mai 2004

Konstanze Fritsch, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei unter fachlicher Beratung von Alexander Schmolke, Rechtsreferendar bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

**Aktualisierungen**

**2009**

Alexander Schmolke, Assessor jur. und Fachjournalist

**Begriff**

Natürliche oder juristische Personen, denen Minderjährige oder aufsichtsbedürftige Volljährige zur Erziehung, Betreuung, Behandlung o. ä. anvertraut werden, übernehmen für diese Personen die Verantwortung. Sie müssen diese davor bewahren, selbst (durch sich oder andere Personen) Schäden zu erleiden (§ 823 BGB) oder andere Personen zu schädigen (§ 832 BGB). Diese zweifache Verpflichtung heißt Aufsichtspflicht.

**Gesetzliche Aufsichtspflicht**

Die gesetzliche Aufsichtspflicht liegt vor, wenn eine Person durch ein Gesetz zur Aufsicht verpflichtet ist. Dies gilt für

- Eltern, wenn sie die Erziehungsberechtigten sind (§§ 1626, 1671 BGB),
- Vormünder/innen (§§ 1793, 1797, 1800, 1909 BGB),
- Betreuer/innen (§§ 1896, 1901 BGB),
- Lehrer/innen an öffentlichen Schulen gegenüber minderjährigen Schülern/-innen,
- Pfleger/innen (§§ 1909, 1915, 1631 BGB),
- Ausbilder/innen gegenüber minderjährigen Auszubildenden (§§ 6, 9 BBiG),
- öffentliche Heil- und Pflegeanstalten nach Landesrecht für Minderjährige und andere Pflegebedürftige.

**Vertragliche Aufsichtspflicht**

Die vertragliche Aufsichtspflicht besteht, wenn eine Person, die zur Aufsicht verpflichtet ist, diese Pflicht auf eine andere Person durch eine Vereinbarung übertragen hat. Dies kann ausdrücklich oder durch



schlüssiges Handeln geschehen. Es muss nur der Wille zur Übernahme bzw. Übertragung der Aufsichtspflicht erkennbar sein. Generell ist dabei auch nebensächlich, ob die Aufsichtspflicht entgeltlich oder unentgeltlich übernommen wird. Am Willen zur Übernahme der Aufsichtspflicht kann es u. U. fehlen bei der sog. „Gefälligkeitsaufsicht“, etwa durch Verwandte oder Bekannte, wenn diese lediglich für kurze Zeit oder gelegentlich erfolgt. Mangels eines rechtlichen Bindungswillens übernimmt die Aufsichtsperson faktisch die Aufsicht, jedoch nicht die Aufsichtspflicht.

Die vertragliche Aufsichtspflicht gilt z. B. für Aufsichts- und Erziehungspersonal in Heimen, bei Jugendreisen oder in Jugendfreizeiteinrichtungen.

### **Inhalt der Aufsichtspflicht**

Aufsichtspflichtige Personen sollen eine zweifache Aufgabe erfüllen. Sie müssen die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Personen vor jeder Art von Schäden (d. h. körperlichen, gesundheitlichen, seelischen, sittlichen, geistigen und Sachschäden) bewahren, die diese sich selbst oder die andere Personen ihnen zufügen könnten. Darüber hinaus müssen die aufsichtspflichtigen Personen verhindern, dass Dritte durch die zu Beaufsichtigenden zu Schaden kommen (vgl. dazu die Erläuterungen zum Begriff).

### **Umfang der Aufsichtspflicht**

Hinweise, wie die Aufsichtspflicht konkret inhaltlich ausgefüllt wird, sind den Gesetzen nicht zu entnehmen. Die pädagogische Ausgestaltung der Aufsichtspflicht hängt von der jeweiligen Betreuungssituation ab.

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche, aus denen sich die Aufsichtspflicht zusammensetzt, beschrieben.

#### **a) Pflicht der pädagogischen Fachkräfte zur Information**

Betreuer/innen sind verpflichtet, sich über jedes Mitglied ihrer Gruppe umfassend zu informieren. Sie müssen das Alter und den Stand der geistigen und körperlichen Entwicklung, aber auch individuelle Eigenarten kennen (d. h. alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen liegen). Grundlage für diese Regelung ist die pädagogische Überzeugung, dass Kinder und Jugendliche nur von solchen Personen ausreichend geschützt werden können, die sich vorher ausführlich mit ihnen beschäftigt haben. Außerdem können nur so frühzeitig Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um etwaigen Gefahrensituationen ausweichen zu können.

Zur Informationspflicht gehört auch, sich und die Betreuten über die



Verhältnisse des Aufenthaltsortes der Aufsichtsbedürftigen und die gesetzlichen Schutzbestimmungen vor Ort in Kenntnis zu setzen (d. h. über alle Umstände, die in der örtlichen Umgebung des Aufenthaltsortes vorzufinden sind).

## **b) Konkrete Beaufsichtigung**

Generell beinhaltet die Beaufsichtigung:

- die Pflicht zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahren (für die und ausgehend von den Aufsichtsbedürftigen);
- die Hinweis- und Warnpflicht im Umgang mit Gefahren;
- die Pflicht zur Überprüfung, ob Hinweise, Warnungen und Verbote tatsächlich verstanden wurden (tatsächliche Aufsichtsführung) und
- die Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen.

Entscheidend ist die flexible Handhabung der Aufsicht, die an dem Alter der zu Beaufsichtigenden sowie der Zusammensetzung und den Besonderheiten der Gruppe orientiert sein muss. Dabei ist eine Anwesenheit der/des Aufsichtspflichtigen nicht immer nötig, eine gewisse Kontrolle aber erforderlich. Die Freiräume der Betreuten müssen jedoch aus pädagogischer Sicht unbedingt angemessen erhalten werden.

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht in einem Heim für schwer erziehbare Jugendliche gebietet es z. B. nicht, 14- und 15-jährigen Jungen, deren Neigung zu Straftaten bekannt ist, das eigenmächtige Verlassen des Heimes unmöglich zu machen. (OLG Hamburg 1988, 1 U 157/86)

Bei Abenteuerspielplätzen gelten, im Vergleich zu normalen Kinderspielplätzen, wegen der besonderen pädagogischen Zielsetzung abweichende Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht des Betreibers. Bei der Gestaltung des Spielbereiches dürfen die Besucher/innen daher auch erheblicheren, nicht mehr ohne Weiteres zu beherrschenden und zu kontrollierenden Gefahren ausgesetzt sein. So braucht die Gefahr eines „Ins-Wasser-Fallens“ von einer niedrigen Brücke in seichtes Wasser nicht unmöglich gemacht zu werden, auch wenn eine denkbare Gefährdung offensichtlich ist. (BGH 1978, VI ZR 194/76)

## **Delegation der Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht kann grundsätzlich delegiert werden, dies jedoch nicht jederzeit und ohne Vorbehalte.

Die Aufsichtspflicht kann nur auf geeignete Personen übertragen werden. Die Eignung einer Aufsichtsperson kann sich u. a. an ihrer



Ausbildung, Erfahrung oder ihren Vorkenntnissen bemessen. Aber auch die Eigenheiten der ihr zur Aufsicht anvertrauten Personen können entscheidend sein, z. B. die Größe der Gruppe. Wird die Aufsicht hingegen ausdrücklich an eine einzelne Person übertragen, so muss diese davon ausgehen, dass sie für besonders geeignet gehalten wird. Eine Weiterdelegation kann sie nur ausnahmsweise vornehmen, etwa an eine ebenso geeignete Aufsichtsperson.

In sozialpädagogischen Einrichtungen werden die Aufsichtspflicht und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen naturgemäß an Mitarbeiter/innen delegiert. Der Vertrag über die Aufsicht wird zwar mit dem Träger geschlossen, die Ausübung und Gestaltung der Aufsicht jedoch der entsprechenden Einrichtung bzw. deren Mitarbeiter/innen übertragen.

Schwierig ist die Übertragung der Aufsichtspflicht an nicht ausgebildete Personen wie Zivildienstleistende oder Studierende, wenn diese keine praktischen Erfahrungen im Umgang mit der zu beaufsichtigenden Personengruppe vorweisen können. Deshalb muss in diesem Fall die Aufsicht besonders sorgfältig vorbereitet, angeleitet und überwacht werden. Für Praktikanten/-innen gilt dies ebenso, jedoch mit der Besonderheit, dass diese die Tätigkeit unbedingt lernen müssen.

Wichtig ist aber hierbei, dass eine nicht ausgebildete Aufsichtsperson genauso wie eine ausgebildete haftet. Eine Verletzung der von den Eltern originär auf die Einrichtung oder den Träger übertragenen Aufsichtspflicht kann schon in der Auswahl einer erkennbar nicht geeigneten Person liegen oder in einer nicht erfolgten Ablösung, wenn sich diese Person erst später als ungeeignet herausstellt.

Wenn die Aufsicht an eine geeignete Person weitergegeben wurde, gilt in jedem Fall, dass der/die Übertragende (insbesondere die Einrichtung oder der Träger, der die Aufsichtspflicht übernommen hat und sich zur Durchführung seiner Angestellten bedient) damit nicht vollständig von seiner/ihrer Pflicht entbunden wurde. Er/Sie muss trotzdem dafür sorgen, dass die notwendigen Informationen weitergeleitet werden und die Sicherheit inner- und außerhalb der Gebäude gewährleistet ist.

### **Rechtsfolgen bei der Verletzung**

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen unterschiedliche rechtliche Konsequenzen, deren Art und Ausmaß vom Umfang, von den



Folgen der Pflichtverletzung und von eventuellen Schäden abhängen. In Betracht kommen hier Schadenersatzpflicht, arbeits- und dienstrechtliche oder, bei besonders schweren Aufsichtspflichtverletzungen und im Schadenfall, strafrechtliche Folgen.

#### **Abkürzungsverzeichnis**

BBiG	Berufsbildungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
OLG	Oberlandesgericht



**Impressum**

Infoblatt Nr. 29  
Mai 2004  
aktualisiert 2009

**Herausgeber**

Stiftung SPI  
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May  
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.  
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt  
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.  
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

**Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes**

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor  
e-Mail: info@stiftung-spi.de

**Redaktion**

Stiftung SPI  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Konstanze Fritsch  
Rheinsberger Straße 76  
10115 Berlin  
Fon: 030.449 01 54  
Fax: 030.449 01 67  
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de  
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

**Verfasser/in**

Ursprüngliche Ausgabe: Konstanze Fritsch, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei unter fachlicher Beratung von Alexander Schmolke, Rechtsreferendar bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport  
Aktualisierte Ausgabe: Alexander Schmolke, Assessor jur. und Fachjournalist

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung  
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.  
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

